

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0607/2009

Auskunft erteilt:

Herr Kupferschmidt

Ruf:

492 60 40

E-Mail:

Kupferschmidt@stadt-muenster.de

Datum:

22.09.2009

Betrifft

Verwendung der Gewinnausschüttung durch die Sparkasse Münsterland Ost an die Stadt Münster
hier: Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen

Beratungsfolge

30.09.2009 Hauptausschuss

30.09.2009 Rat

Vorberatung

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Münsterland Ost entschieden hat, von den Ausschüttungsregelungen des neuen Sparkassengesetzes Gebrauch zu machen. Danach wird auch der Stadt Münster als Verbandsmitglied ein Anteil der Gewinnausschüttung durch die Sparkasse Münsterland Ost ausgezahlt.
2. Der jeweilige Ausschüttungsbetrag ist in Umsetzung von § 25 Sparkassengesetz zur Erfüllung der gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben der Stadt Münster oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Er ist auf die Förderung des kommunalen, bürgerschaftlichen und trägerschaftlichen Engagements insbesondere in den Bereichen Bildung und Erziehung, Soziales und Familie, Kultur und Sport sowie Umwelt zu beschränken.
3. Die anliegenden Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen aus den Gewinnausschüttungen der Sparkasse Münsterland Ost an die Stadt Münster (Anlage 1) werden beschlossen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, nach 2 Jahren einen Erfahrungsbericht vorzulegen.

Begründung:

1. Vorbemerkungen

Die Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Münsterland Ost hat in ihrer Sitzung am 25.06.2009 entschieden, von den Ausschüttungsregelungen des neuen Sparkassengesetzes

Gebrauch zu machen. Danach wird auch der Stadt Münster als Verbandsmitglied ein Anteil der Gewinnausschüttung durch die Sparkasse Münsterland Ost ausgezahlt.

Nach § 25 des Sparkassengesetzes ist der Ausschüttungsbetrag zur Erfüllung der gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben des Trägers oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und damit auf die Förderung des kommunalen, bürgerschaftlichen und trägerschaftlichen Engagements insbesondere in den Bereichen Bildung und Erziehung, Soziales und Familie, Kultur und Sport sowie Umwelt zu beschränken.

2. Finanzieller Rahmen

Für das Jahr 2009 erhält die Stadt Münster eine Ausschüttung in Höhe von 2.056.787,51 Euro. Diese Mittel stehen grundsätzlich zur Verfügung und unterliegen keiner Restriktion hinsichtlich einer Vergabe bezogen auf das Ausschüttungsjahr beziehungsweise der zu fördernden Einrichtungen.

Um sicherzustellen, dass die Mittel nicht nur als Sonderfinanzierungen für städtische Projekte verwandt werden, sondern auch qualifizierten Projekten freier Träger wie Vereinen, Institutionen, Verbände und Initiativen sowie anderer bürgerschaftlicher Gruppen aus Münster zugute kommen, sollte eine grundsätzliche Quotierung der Mittel vorgenommen werden.

3. Förderfähige Projekte

Förderfähig sind nur Projekte

- zur Erfüllung der gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben des Trägers
- für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des kommunalen, bürgerschaftlichen und trägerschaftlichen Engagements

insbesondere in den Bereichen Bildung und Erziehung, Soziales und Familie, Kultur und Sport sowie Umwelt.

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sollen auf der einen Seite städtische Ämter und Einrichtungen und auf der anderen Seite freie Träger wie Vereine, Institutionen, Verbände und Initiativen sowie bürgerschaftliche Gruppen aus Münster sein. Um eine ausgewogene Grundverteilung zu gewährleisten, soll der Gesamtbetrag je nach Antragsaufkommen in der Regel zu je 50% auf diese zwei Gruppen aufgeteilt werden

5. Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt schriftlich beim Amt des Rates und des Oberbürgermeisters. Hier wird der Antrag geprüft und ein Vorschlag für eine Förderung erarbeitet. Die inhaltlichen Anforderungen an die Anträge sind in der anliegenden Richtlinie festgelegt, damit nach einem transparenten und kriteriengeleiteten Verfahren beurteilt und entschieden werden kann. Im Antrag sollte in jedem Fall eine genaue Projektbeschreibung und die geplante Finanzierung des Projektes ausgewiesen werden, wobei auch alle beantragten oder zugesagten Förderungen von anderer Seite aufzuführen sind.

6. Antragsfristen

Anträge sind grundsätzlich vor einer Veranstaltung zu stellen.

7. Förderhöhe

Die zur Verfügung stehenden Mittel sollen für Projekte eingesetzt werden, die in ihrer Breitenwirkung einen möglichst großen Teil der münsteraner Bevölkerung erreichen und einen

hohen qualitativen Standard haben. Eine Förderung aus diesen Mitteln setzt Gesamtprojektkosten von 20.000 Euro voraus. Für die Förderung von Kleinprojekten stehen zahlreiche spartenspezifische städtische Fördertöpfe zur Verfügung. Darüber hinaus ist die Förderung nachrangig, das heißt, dass eine Förderung nur in Betracht kommt, wenn alle anderen Förderungsmöglichkeiten erschöpft sind.

8. Arbeitsgruppe

Eine politische Arbeitsgruppe, für die jede Fraktion des Rates ein Ratsmitglied benennt, wird das Vergabeverfahren begleiten und die Vorschläge für die beantragten Förderungen erörtern. Die Sitzungen der Arbeitsgruppe werden vom Amt des Rates und des Oberbürgermeisters vorbereitet und geleitet. Die Arbeitsgruppe soll nach einem festgelegten und veröffentlichten Kalender einmal im Quartal auf Einladung des Amtes des Rates und des Oberbürgermeisters tagen.

9. Vergabeverfahren

Das Antrags- und Vergabeverfahren wird durch das Amt des Rates und des Oberbürgermeisters abgewickelt. Die Antragstellung hat schriftlich zu erfolgen. Auf der Basis des Antrages und des vorgelegten Finanzierungskonzeptes wird die Verwaltung einen Förderungsvorschlag erarbeiten und an die Arbeitsgruppe weiterleiten. Das Gremium bewertet die eingegangenen und vorgeprüften Anträge hinsichtlich ihrer grundsätzlichen Erfolgchancen und der jeweils möglichen Fördersumme und unterbreitet dem Rat einen entsprechenden Entscheidungsvorschlag.

10. Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt in der Regel direkt nach Beschlussfassung des Rates. Stellt sich in der Zwischenzeit aber eine Veränderung des Kostenrahmens heraus, so wird nur in der Höhe ausgezahlt, wie es zur Durchführung des Projektes erforderlich ist. Auf Beschluss der Arbeitsgruppe kann auch vor der Entscheidung des Rates eine Abschlagszahlung in Höhe von 20 % der von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Fördersumme ausgezahlt werden.

11. Verwendungsnachweis

Nach der Veranstaltung ist vom Veranstalter ein Verwendungsnachweis in einfacher Form einzureichen, mit dem die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachgewiesen wird. Eine vertiefende Überprüfung der Einzelbelege findet in der Regel nicht statt, kann aber in begründeten Fällen jederzeit nachgeholt werden.

gez.

Dr. Berthold Tillmann

Anlage

Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen aus den Gewinnausschüttungen der Sparkasse Münsterland Ost an die Stadt Münster